

Landesrechnungshof Steiermark

Prüfbericht

Kläranlage
Wasserverband
Ausseerland



DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 30 W 12/2011-16

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	5
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	7
2. ALLGEMEINES	8
2.1 WV Ausseerland	8
2.2 Fachabteilung 19A	10
2.3 Baubezirksleitung Liezen	10
3. FÖRDERUNG DER ABWASSERENTSORGUNG	11
3.1 Förderung des Landes	11
3.2 Förderung des Bundes	13
3.3 Förderung der EU	14
3.4 Verfügbare Fördermittel	15
3.5 Förderungsablauf	17
3.6 Vergaberechtliche Bestimmungen	18
4. GEPRÜFTER BAUABSCHNITT	20
4.1 Allgemeine Begriffserläuterungen	20
4.2 Ausgangslage	21
4.3 Projektbeschreibung	22
4.4 Variantenuntersuchungen	24
4.5 Wasserrechtsbescheid	26
4.6 Katalog der Anlagenteile	27
4.7 Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung	27
4.8 Förderungen	38
4.9 Kollaudierung	40
4.10 Kostenübersicht	41
5. ANHANG 1 – GRUNDLAGEN DES BVERGG 2002	43
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	47

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEV	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BBL	Baubezirksleitung
Bgm.	Bürgermeister
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BVergG	Bundesvergabegesetz
E	Einwohner
EFRE	Europäischer Fond für Regionale Entwicklung
EGW	Einwohnergleichwert
EW	Einwohnerwert
EW ₆₀	Einwohnerwert organisch
FA19A	Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft
GAP	Gemeindeabwasserplan
GIS	Geografisches Informationssystem
GOB	Gebührenordnung für Bauwesen
GZ	Geschäftszeichen
LG	Leistungsgruppe
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
LSW	Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft
l/s	Liter pro Sekunde
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
m ³ /d	Kubikmeter pro Tag
NKB	Nachklärbecken
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht

ÖNORM A 2050	Vergabe von Aufträgen über Leistungen
ÖNORM A 2060	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen
ÖNORM B 2110	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen
ÖNORM B 2503	Ortskanalanlagen (Straßenkanäle) – Richtlinien für die Ausführung
UFG	Umweltförderungsgesetz
WV	Wasserverband

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte das Bauvorhaben „Anpassung an den Stand der Technik und Erweiterung“ der Kläranlage des Wasserverbandes Ausseerland.

Der Wasserverband Ausseerland hat seinen Sitz in Bad Aussee und setzt sich aus den Verbandsgemeinden Altaussee, Bad Aussee und Grundlsee zusammen. Zudem werden die Abwässer der Ortsgemeinde Pichl-Kainisch ebenfalls in der Verbandskläranlage gereinigt.

Der Errichtungszeitraum der prüfungsgegenständlichen Kläranlage erstreckte sich von 2003 bis 2007. Nach Angaben des Verbandes wurden bisher rund € 3,7 Mio. in die Kläranlage investiert sowie ca. € 2,3 Mio. in den Kanal (ohne Ortsnetze, jedoch mit Seeleitungen).

Im Zuge der Kollaudierung wurden die für die Förderungsmittel anerkannten Investitionskosten mit einem Betrag von € 2.005.309,-- festgestellt.

Der Landesbeitrag betrug € 144.583,-- unter Zugrundelegung einer 7%igen Sockel- sowie einer 12%igen Spitzenförderung für den Anteil der Gemeinde Pichl-Kainisch.

Für den Bund wurde eine Nominale von € 180.478,-- (Fördersatz 9 %) sowie ein Pauschalbetrag von € 32.903,-- anerkannt.

Die Kosten laut Vertrag wurden um € 84.691,-- bzw. 4,05 % unterschritten.

Die Förderungsabwicklung durch die zuständige Fachabteilung erfolgte ordnungsgemäß und die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften ist gegeben.

Zur Bauabwicklung stellte der Landesrechnungshof zusammenfassend fest, dass der Wasserverband alle prüfungsrelevanten Unterlagen vorlegen konnte und die Ausschreibungsanmeldungen ordnungskonform erfolgten. Die Bauvergaben waren – mit Ausnahme der Planungsleistungen – vergaberechtskonform. Die Vergabe der geistig-schöpferischen Dienstleistungen war teilweise unzureichend dokumentiert.

Planung und Örtliche Bauaufsicht wurden an dasselbe Unternehmen vergeben. In der Stellungnahme des zuständigen Landesrates wird angeführt, dass seitens der Förderstelle in Hinkunft empfohlen werde, Planung und Örtliche Bauaufsicht zu trennen. In den derzeit gültigen Landesförderungsrichtlinien sei darüber hinaus bereits eine Trennung von Planung und Bauaufsicht bei größeren Bauvorhaben vorgeschrieben.

Die erbrachten Planungsleistungen wurden grundsätzlich sehr gewissenhaft ausgeführt und die Planungsqualität war – mit Ausnahme der Elektroplanung – ausreichend gut.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte das Bauvorhaben

Verbandskläranlage Wasserverband (WV) Ausseerland – Anpassung an den Stand der Technik und Erweiterung.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Herrn Landesrat Johann Seitinger.

Im Projektzeitraum des geprüften Bauabschnittes war bis 30. September 2003 Herr Landesrat Erich Pörtl zuständiger politischer Referent.

Entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden derzeit die Angelegenheiten der Wasserwirtschaftlichen Planung und der Siedlungswasserwirtschaft von der Fachabteilung 19A (FA19A) wahrgenommen.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Gemäß Art. 50 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) wird der Landesrechnungshof ermächtigt, die Gebarung „*physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land **vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat***“ zu kontrollieren.

Bei einem Abwasserverband handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gegeben, wenn sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Der gegenständliche **Prüfvorbehalt laut Förderungsunterlagen** lautet:

„Das Land Steiermark behält sich gemäß §§ 6 und 8 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG), LGBl. Nr. 59/82 (Anm. LRH: nunmehr Art. 50 Abs. 1 Z. 6 und Z. 8 L-VG) eine Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof vor. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Der Förderungswerber nimmt somit zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Land Steiermark mit der Gewährung von Landesförderungsmitteln eine Gebarungskontrolle im Sinne des § 6 bzw. § 8 LRH-VG vorbehält.“

Der WV Ausseerland in seiner Funktion als Förderungswerber nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

Der LRH regt an, die geänderten landesgesetzlichen Bestimmungen (Alt: LRH-VG – Neu: L-VG) zu beachten und die Formulare der zuständigen Fachabteilung (insb. das Ansuchen um Landesförderung für kommunale Bauvorhaben) dahingehend zu ändern.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Durch die generellen Anpassungserfordernisse, die durch die Verwaltungsreform 2012 erforderlich sind, wird im Zuge der Überarbeitung aller Formulare diese Anrechnung berücksichtigt werden.

Die Vereinbarung des Prüfvorbehaltes im Rahmen der Förderung des Landes beinhaltet eine uneingeschränkte Gebarungskontrolle und nicht nur eine bloße Subventionskontrolle durch den LRH. Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist demnach gemäß Art. 50 L-VG 2010 gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die von der Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft vorgelegten Unterlagen und Auskünfte.

Wesentliche Unterlagen, wie Ausschreibungsprotokolle, Originalangebote, detaillierte Endabrechnungen etc. wurden dem LRH direkt vom WV Ausseerland zur Verfügung gestellt.

Die im Prüfbericht angeführten Preise beinhalten nicht – falls nicht eigens angeführt – die gesetzliche Umsatzsteuer.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Landesrates Johann Seitingner** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtabschnitten eingearbeitet.

Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath nahm den gegenständlichen Prüfbericht zur Kenntnis.

2. ALLGEMEINES

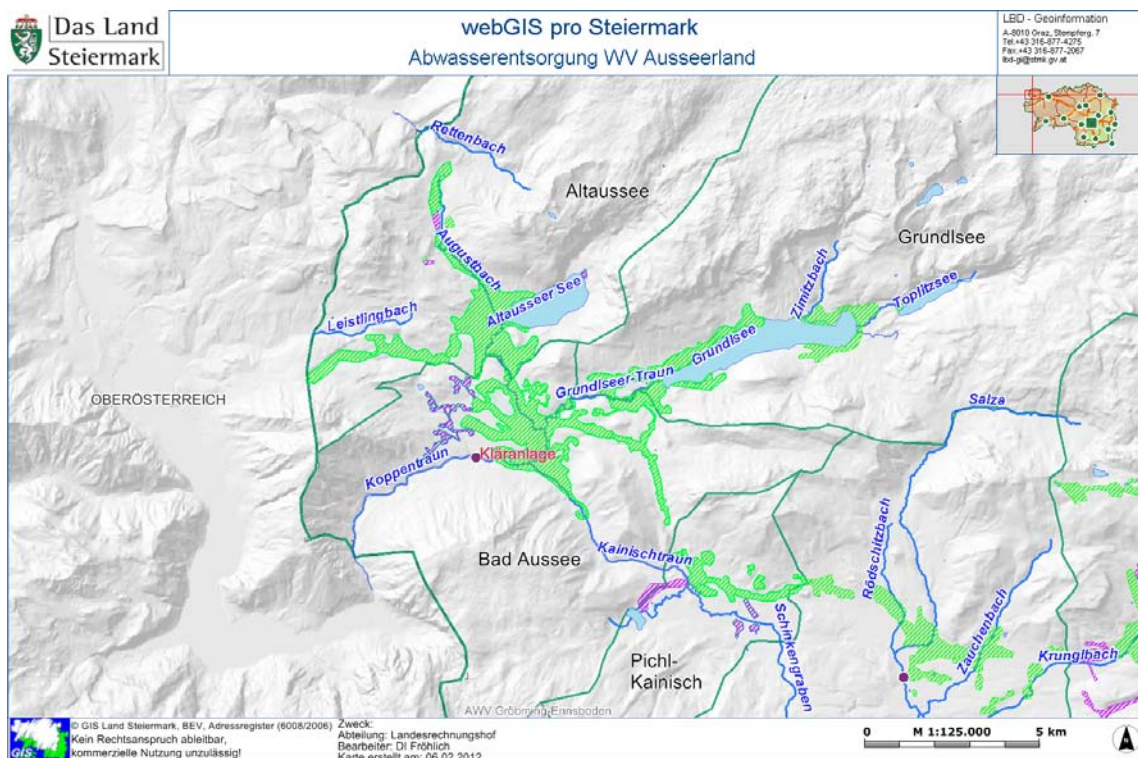
2.1 WV Ausseerland

Der Wasserverband Ausseerland hat seinen Sitz in Bad Aussee. Er besitzt Rechtspersönlichkeit in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts und setzt sich aus den Verbandsgemeinden Altaussee, Bad Aussee und Grundlsee zusammen.

Nicht dem Verband angehörig ist die Ortsgemeinde Pichl-Kainisch, deren Abwässer ebenfalls durch den WV Ausseerland gereinigt werden.

Gemäß Satzung des WV betragen die Beitragsanteile am Verband für Bad Aussee 56,5 %, für Altaussee 24,5 % und für Grundlsee 19,0 %.

Die folgende Karte bildet in den grün schraffierten Flächen die Entsorgungsgebiete der vier betroffenen Gemeinden ab. Ebenso ist der Standort der prüfungsgegenständlichen Kläranlage zu entnehmen:



Quelle: GIS-Steiermark®

Insgesamt beträgt das Einzugsgebiet der drei Verbandsgemeinden sowie der zusätzlich versorgten Gemeinde rd. 355 km². Gemäß aktueller Volkszählung wohnen 8.680 Einwohner im Entsorgungsgebiet.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Gemeindekennzahlen wieder:

Gemeinde	Einwohner (E) 2011	Fläche [ha]	Arbeitsstätten 2006	Gebäude 2006	Wohnungen 2006
Altaussee	1.804	9.211,49	260	1.047	1.314
Bad Aussee	4.883	8.186,73	545	1.932	3.324
Grundlsee	1.246	1.5154,14	155	643	922
Pichl-Kainisch	747	2.977,55	98	298	420

Quelle: Statistik Austria

2.1.1 Vorstand

Der Vorstand des Verbandes setzt sich derzeit aus folgenden Personen zusammen:

Obmann:	Bgm. Herbert Pichler	(Altaussee)
Obmannstellvertreter:	Bgm. Mag. Herbert Brandstätter	(Grundlsee)
Kassier:	Bgm. Otto Marl	(Bad Aussee)

Zum Errichtungszeitpunkt (2003 bis 2007) des geprüften Bauabschnittes war der Vorstand wie folgt besetzt:

Obmann:	Bgm. Josef Brandauer	(Altaussee)
Obmannstellvertreter:	Bgm. Josef Amon	(Grundlsee)
Kassier:	Bgm. Otto Marl	(Bad Aussee)

Zwischen dem Errichtungszeitpunkt und der jetzigen Besetzung haben sich noch zusätzliche Änderungen ergeben. Der Obmann wechselte von Bgm. Josef Brandauer auf Bgm. Johann Grieshofer und der Obmannstellvertreter von Bgm. Josef Amon auf Bgm. Albrecht Hillbrand.

2.1.2 Mitarbeiter

Als Geschäftsführer des WV Ausseerland fungiert derzeit Herr Reinhard Weidacher. Die Verwaltung befindet sich in den Büroräumlichkeiten der Stadtgemeinde Bad Aussee.

Weiters sind beim Verband drei Klärwärter beschäftigt, welche auch für den Kanalbetrieb zuständig sind.

2.1.3 Verbandsanlagen

Der Verband betreibt die prüfungsgegenständliche 25.000 EW₆₀-Kläranlage und betreut den eigenen rd. 30 km langen Verbandskanal mit ca. 40 Pumpstationen und die Gemeindekanäle mit einer Länge von rd. 200 km. Der Kläranlagenzulauf betrug im Jahr 2011 rd. 1,4 Mio. m³.

Nach Angaben des Verbandes wurden bisher rund € 3,7 Mio. in die Kläranlage investiert sowie ca. € 2,3 Mio. in den Kanal (ohne Ortsnetze, jedoch mit Seeleitungen).

2.2 Fachabteilung 19A

Gemäß der Geschäftseinteilung der Stmk. Landesregierung ist derzeit die FA19A u.a. mit der Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung betraut.

Das dafür eingerichtete Referat „**Abwasserentsorgung**“ wickelt die Bundes-, Landes- und EU-Förderungen ab und begutachtet und bearbeitet die Projekte der Abwasserentsorgung, Kleinabwasserbehandlungsanlagen und der betrieblichen Abwasserentsorgung. Die Referate „**Wasserwirtschaftliche Planung**“ mit ihren jeweils zugeordneten Planungsräumen nehmen die Koordination und Abwicklung wasserwirtschaftlicher Grundlagen in ihren regionalen Zuordnungen wahr.

Eine wesentliche Hilfestellung für die Förderungsabwicklung bilden die Publikationen, Rechtsinformationen und Förderungsformulare, welche von der Abteilung 19 als „Steirisches Informationssystem für die Wasserwirtschaft“ unter www.wasserwirtschaft.steiermark.at publiziert werden.

2.3 Baubezirksleitung Liezen

Die Aufgaben der zuständigen Baubezirksleitung (BBL) im Aufgabenbereich der Abwasserversorgung umfassen im Wesentlichen die Begleitung der Vorhaben im Planungsstadium (Mitwirkung bei der Erstellung von Gemeindeabwasserplänen, Variantenuntersuchungen etc.).

Auch werden dem Fördernehmer Informationen bei Wasserrechtsverfahren zu Förderungsangelegenheiten erteilt. Insbesondere erfolgt dies durch ein Projektgespräch sowie durch die erstmalige Prüfung des Förderungsansuchens auf Vollständigkeit.

3. FÖRDERUNG DER ABWASSERENTSORGUNG

Die nachstehend angeführten Förderungen aus Landes- und Bundesmitteln betreffen jenen **Zeitraum zwischen 2003 und 2006**, in dem der untersuchte Bauabschnitt bewilligt und errichtet wurde.

3.1 Förderung des Landes

Am 30. Mai 2002 trat die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung (LGBl. Nr. 50/2002) über die **Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung** für das Bundesland Steiermark in Kraft.

Diese sah eine abgestufte Landesförderung in Form von **nicht rückzahlbaren Beiträgen** zu den förderfähigen Investitionskosten (im Berechnungsmodus laut Bundesförderung) vor. Zusätzlich mussten die jeweils zutreffenden Förderungsvoraussetzungen gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) erfüllt sein.

Für Gemeinden, Verbände und Genossenschaften gelten (in gekürzter Form):

- **7 % Sockelförderung**
- **12 % Spitzenförderung**
- **5 % (zusätzlicher) Steigerungsbetrag**, falls die Realisierung der Maßnahmen trotz Einhebung zumutbarer Gebühren nicht kostendeckend finanziert werden kann und die dadurch bedingte weitergehende Verschuldung seitens der Gemeindeaufsicht nicht zulässig ist
- **25 % Sonderförderung** für Wettbewerbe, digitale Katastermappe u.ä.

Gemäß § 1 der Richtlinie hat die Förderung die Durchführung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung zu ermöglichen, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Ausmaß hinaus zu belasten.

Nach Ansicht des LRH besteht somit eine Verpflichtung der Förderstelle des Landes Steiermark, vor der Gewährung einer Förderung den Förderungswerber dahingehend zu überprüfen, ob durch das geplante Vorhaben tatsächlich eine unzumutbare Belastung der Gebührenpflichtigen eintreten könnte.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Durch die Bereitstellung von öffentlichen Fördermitteln für notwendige siedlungswasserbauliche Vorhaben soll eine unzumutbare Belastung vermieden werden.

Des Weiteren wurde in den seit 01.05.2011 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien des Landes für die Gewährung einer Landesförderung u.a. die Vorlage einer Kosten- und Leistungsrechnung für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr, sowie eines Finanzierungsnachweises unter Berücksichtigung des zur Förderung beantragten Projekts vorgeschrieben.

Darin werden die Finanzierung und die daraus entstehenden Gebühren- / Entgeltregelungen nach der Fertigstellung des Projekts dargestellt.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, falls die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

Mit 25. November 2006 wurden mittels LGBl. Nr. 134/2006 die Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung novelliert. Hinsichtlich der Förderbeträge gab es keine Änderungen, jedoch wurde das Ausmaß der obigen Fördersätze reduziert, sofern der jeweilige Gemeinderat den Gemeindeabwasserplan (GAP) nicht bis 31. Dezember 2007 fertig gestellt und beschlossen hat. Der ursprüngliche Fördersatz wird bei Beschluss nach dem 31. Dezember 2007 um 20 %, bei Beschluss nach dem 31. Dezember 2008 um 40 % reduziert. Eine Landesförderung kann nicht mehr gewährt werden, wenn der GAP erst nach dem 30. Juni 2009 erstmals beschlossen wurde.

Gemäß Kanalgesetz, Novelle 1998, sind Gemeinden verpflichtet im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplanes, spätestens jedoch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen GAP zu erlassen.

3.1.1 Durchführungs-Vereinbarung

Seit September 1994 besteht zwischen dem Bund und den Ländern eine schriftliche Vereinbarung über die **Aufgabenverteilung** zwischen dem Bund, der Förderstelle des Bundes „Kommunalkredit Austria AG“ (bzw. Kommunalkredit Public Consulting GmbH) und den Ländern bei der Durchführung der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft nach dem UFG.

Der **Bund** ist vorrangig für die Erlassung von Richtlinien, die Entscheidung der Förderfälle und die Bereitstellung der finanziellen Mittel zuständig.

Die **Förderstelle des Bundes** führt im Namen und auf Rechnung des Bundes die Förderungen durch.

Das **Land** überwacht die Planungsphase, die Vergabeverfahren und die Abrechnungsphase einschließlich der Kollaudierung.

Das prüfungsgegenständliche Projekt wurde 2011 kollaudiert.

Die Aufgaben für die Dienststellen des Landes Steiermark werden detailliert in den Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft (LSW) geregelt.

3.1.2 Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft – LSW

Diese Bestimmungen wurden mit **Erlass** des Landesbaudirektors für die zuständigen Landesdienststellen für verbindlich erklärt und gelten u.a. für alle kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, für die um Förderungsmittel des Bundes und/oder des Landes Steiermark angesucht werden.

Als Zielsetzungen gelten insbesondere (in gekürzter Form):

- die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise in der Steiermark
- eine verstärkte Einbindung des Landes in die Planungsphase

Zum Zeitpunkt der Errichtung des geprüften Bauabschnittes waren die Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft **LSW 2003** verbindlich.

3.2 Förderung des Bundes

3.2.1 Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG)

Von 1959 bis 1993 wurden Maßnahmen in der Siedlungs(ab)wasserwirtschaft im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG) durch Gewährung kostengünstiger Darlehen aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds gefördert. Dieses Förderungssystem war vor allem auf die Unterstützung der Ver- und Entsorgung der sog. „**Zentralräume**“ abgestimmt.

Ab 1. April 1993 erfolgte durch das **UFG** eine Neustrukturierung der Bundesförderung (BGBl. Nr. 185/1993) mit dem Ziel, den verstärkten Ausbau der Abwasserentsorgung im „**ländlichen Raum**“ sicherzustellen. Die Förderung erfolgt seither im Wesentlichen in Form von Annuitäten- und Investitionszuschüssen.

3.2.2 Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft

Die detaillierte Konkretisierung der im UFG nur grob umrissenen Zielsetzungen der Siedlungswasserwirtschaft wird in den **Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft** getroffen.

Mit der Novelle vom 1. November 2001 wurde in der Förderungsrichtlinie das Ausmaß der Förderung wie folgt geregelt:

- **8 % Sockelförderung**
- **8 % bis 50 %** Spitzenförderung, wenn die Gemeinde einen Entsorgungsbereich in Form der „Gelben Linie“ (Kap. 4.1.1) festgelegt hat und die Abwasserentsorgungsanlage für die Entsorgung dieses Bereiches innerhalb des zugehörigen Betrachtungszeitraumes ersterrichtet wird
- **zusätzliche Pauschalsätze** (z.B. € 14,-- pro Laufmeter Schmutzkanal)

Mit dieser Novelle erfolgte auch eine Umstellung des bisherigen Annuitätenzuschusses (der an eine Darlehensaufnahme gebunden war) auf einen Finanzierungszuschuss.

Derzeit ist die Förderungsrichtlinie 1999 – Kommunale Siedlungswasserwirtschaft in der Fassung 2010 (BGBl. I Nr. 52/2009) gültig.

3.2.3 Kommunalkredit Austria AG

Mit der Abwicklung der Bundesförderung wurde gemäß § 11 Abs. 2 UFG die **Österreichische Kommunalkredit AG** (jetzt: **Kommunalkredit Austria AG**) betraut.

Seit 1. Jänner 2003 werden die Förderungen über die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH** (KPC) abgewickelt.

3.3 Förderung der EU

Mit 1. Jänner 2000 trat eine neue Einteilung für Regionalförderungsgebiete in der Europäischen Union in Kraft. Einzelne Regionen in der EU wurden in klassifizierte Zielgebiete eingestuft. In der Steiermark kamen für Ziel 2-Gebiete für den Umweltbereich Fördermittel in Frage, welche aus dem EFRE (Europäischer Fond für Regionale Entwicklung) gedeckt wurden.

Aufgrund der bis Mitte 2003 noch nicht verbrauchten Mittel für die Förderprojekte im Bereich der Wirtschaftsförderung konnten diese „frei gewordenen“ Mittel für die Förderung von Abwasseranlagen verwendet werden.

Insgesamt standen bis zum Auslaufen des Förderprogramms mit Ende Dezember 2008 ca. € 23 Mio. für Förderungen von kommunalen Abwassermaßnahmen zur Verfügung.

Die Abwicklung der EFRE-Förderungen für die Abwasseranlagen erfolgt in der Steiermark durch die Fachabteilung 19A.

Eine Voraussetzung für die EFRE-Förderungen in der Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 war u.a., dass die Projektplanung für das wasserrechtliche Einreichprojekt erst nach dem 1. Jänner 2000 begonnen hat.

Beim Ausbau der gegenständlichen Kläranlage wurde schon vor diesem Zeitpunkt mit der Planung begonnen. Dadurch konnte auch der in den Förderungsrichtlinien des Bundes vorgesehene Planungswettbewerb entfallen.

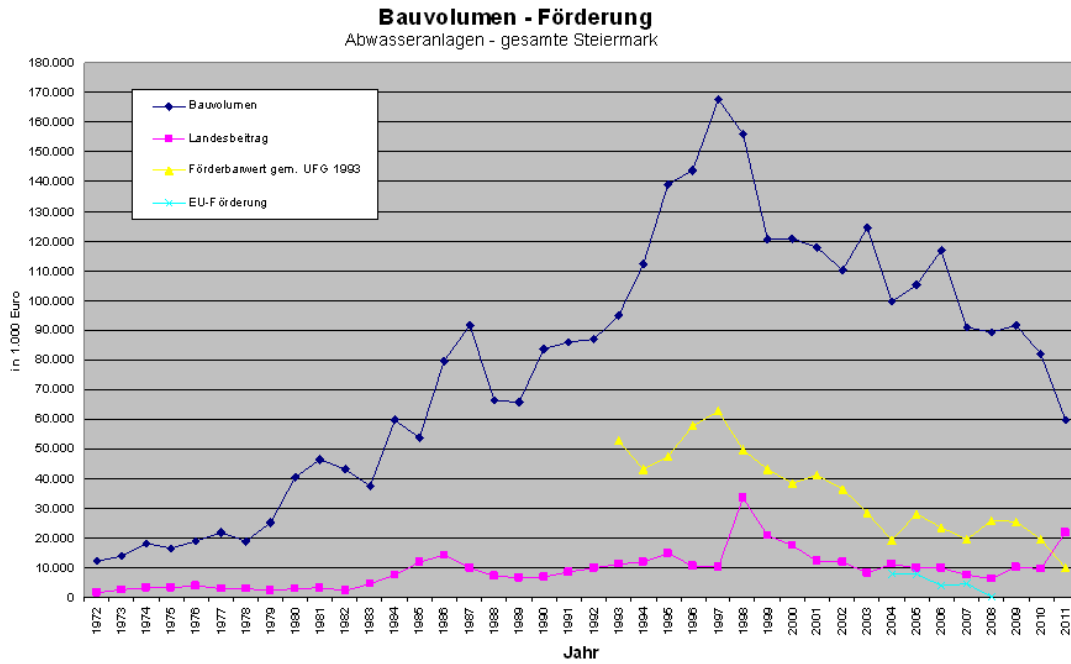
Die Bestimmungen betreffend die EFRE-Zielfördergebiete waren für das prüfungsgegenständliche Bauvorhaben nicht anzuwenden. Eine EU-Förderung war daher nicht möglich.

3.4 Verfügbare Fördermittel

Die jährlichen Bauvolumina der steirischen Abwasseranlagen erreichten 1997 ihren Höhepunkt und betragen im Jahr 2006 noch rd. € 117 Mio. Aktuell ist das jährliche Bauvolumen auf rd. € 60 Mio. gesunken.

Zum Zeitpunkt des Ansuchens durch den WV um Förderung im Jahre 2003 wurden insgesamt 1.177 Förderansuchen für Abwasseranlagen von der zuständigen Fachabteilung betreut. Hiervon waren 194 Neuansuchen und wurden 156 nach positiver Begutachtung an die Abwicklungsstelle des Bundes weitergeleitet.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgaben standen zur Förderung der Abwasserentsorgung seit dem Jahre 1972 folgende Beträge aus Landes-, Bundes- und EU-Förderungen zur Verfügung:



Quelle: FA19A

Die Landes-Fördermittel stammen größtenteils aus dem außerordentlichen Haushalt.

Im Jahre 2006, in welchem die Funktionsfähigkeit der prüfungsgegenständlichen Abwasseranlage gemeldet wurde, sind Abwasseranlagen aus Mitteln des Landes Steiermark mit etwa € 10,1 Mio., aus Bundesmitteln mit ca. € 23,6 Mio. sowie aus Mitteln der EU mit rd. € 3,8 Mio. gefördert worden.

Obige Darstellung beinhaltet lediglich das Bauvolumen und die Förderungen für kommunale Abwasseranlagen. Kleinkläranlagen (Abwasserreinigungsanlagen mit einer Größe bis zu 50 EW) wurden bei diesem Diagramm nicht berücksichtigt.

Für den Zeitraum von 1972 bis einschließlich 2011 wurden 4.515 Kleinkläranlagen mit einem Bauvolumen von € 69.242.534,- fertig gestellt. An Landesförderungen gelangten € 14.091.872,- und an Bundesförderungen € 16.522.903,- zur Auszahlung. Besonders groß war die Anzahl der geförderten Kleinkläranlagen in den letzten Jahren.

3.5 Förderungsablauf

3.5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 UFG setzt eine Förderung voraus, dass die Maßnahme

- den **Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft**,
- den **Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft**
- und den **Vergabebestimmungen**

entspricht und andererseits die Finanzierung unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist.

3.5.2 Förderungsabwicklung

Aus der Sicht des Förderungsnehmers, dem WV Ausseerland, sind bei der Förderungsabwicklung die nachstehend beschriebenen Aufgaben (gemäß LSW 2003) durchzuführen. Im überwiegenden Ausmaß wurden diese an ein Zivilingenieurbüro übertragen.

Phase 1: Planung und Projektierung:

- Erstellung eines **Gemeindeabwasserplanes** mit Festlegung des künftigen Entsorgungsbereiches („Gelbe Linie“)
- Beauftragung von **Variantenuntersuchungen**
- Werkvertrag für die Projektierung und Planungskoordination
- Erstellung eines **Finanzierungskonzeptes** einschließlich Wirtschaftlichkeitsberechnung

Mit der Vorlage des vollständigen Ansuchens für die Bundesförderung an die zuständige Förderstelle des Landes wird diese Projektphase abgeschlossen.

Phase 2: Förderung:

- Ansuchen um Landesförderung bei der Landesförderstelle
- Darlehensaufnahme für die Bundesförderung

Phase 3: Ausschreibung und Vergabe:

- Werkvertrag für Bauaufsicht und Baustellenkoordination
- **Beauftragung des Planers** mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und Durchführung des Vergabeverfahrens
- **Begutachtung des Prüfberichtes** der Ausschreibung, Vergabebeschluss und Abschluss des Bauvertrages

Phase 4: Bauabwicklung:

- Vorlage der Rechnungsnachweise für die Landes- und Bundesförderung
- Durchführung der Bauabnahme

Phase 5: Abrechnung und Kollaudierung:

- Teilnahme an der Kollaudierung
- Abschluss der Landesförderung

Gemäß den Bestimmungen des UFG sind die **Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen spätestens zwei Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit** beim Land Steiermark vorzulegen. Ein Versäumnis der Vorlagefrist führt zum Ruhen der Förderung (bis zum Zeitpunkt der Vorlage).

3.6 Vergaberechtliche Bestimmungen

3.6.1 Allgemeines

§ 13 Abs. 4 UFG (BGBl. 185/1993) besagte, dass „*Vergaberichtlinien für Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft zu erlassen*“ sind. Der Bund erließ daher am 1. Jänner 1995 die **Vergaberichtlinien 1995**. Diese legten nur allgemein fest, dass die Förderwerber die „*jeweils für sie geltenden Vergabenormen*“ einzuhalten haben.

3.6.2 Regelblatt für Vergaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft

Am 1. März 1995 wurde ein Regelblatt herausgegeben, welches detaillierte Vergabe- und Vertragsbestimmungen enthält. Diese wurden als Anhang zum Fördervertrag dem Fördernehmer überbunden. Die darin enthaltenen Vorschriften hatten bis zum 26. Juni 2002 Gültigkeit.

Die **Grundlage des Regelblattes bildete die ÖNORM A 2050**, die um zahlreiche Abänderungen und Detailregelungen erweitert wurde.

Demnach waren bei den **Ausschreibungs- und Angebotsgrundlagen** u.a. die ÖNORMEN A 2060 bzw. B 2110 und die **Leistungsbeschreibung für den Siedlungs- und Industrierwasserbau** anzuwenden.

Im **Leistungsvertrag** war die Einhaltung der Vergaberichtlinien und der **Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft** (ab 1. Juni 1997) vorgeschrieben.

Ab dem 13. November 2002 wurden die Förderungsnehmer im Fördervertrag an die Einhaltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen („Anhang zur Beilage 1“) gebunden, welche „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ enthielten.

U.a. wurde geregelt, dass der Fördernehmer bei allen geförderten Bauvorhaben die jeweils für ihn verbindlichen Vergabegesetze einzuhalten hat.

3.6.3 Bundesvergabegesetz 2002

Das Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG 2002) ist am 1. September 2002 (BGBl. I Nr. 99/2002) in Kraft getreten. In der Steiermark ist es ab dem Inkrafttreten des steiermärkischen Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, also seit dem 1. Juli 2003, anzuwenden.

Für den Bund, die von ihm beherrschten Unternehmen, Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie bundesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper (Körperschaften öffentlichen Rechts, somit auch Abwasserverbände nach dem WRG) gilt das BVergG 2002 bereits seit 1. September 2002.

Das BVergG 2002 regelt das Verfahren zur Beschaffung von Leistungen:

- Lieferaufträge
- Bau- und Baukonzessionsaufträge
- Dienstleistungs- und Dienstleistungskonzessionsaufträge
- Durchführung von Wettbewerben

Grundsätzlich unterliegt somit jeder Beschaffungsvorgang eines öffentlichen Auftraggebers, unabhängig von Auftragswert und -art, dem BVergG 2002.

Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsvorschriften ist im „Anhang 1 – Grundlagen des Vergaberechtes“ dieses Berichtes enthalten.

3.6.4 Bundesvergabegesetz 2006

Das nunmehr gültige Bundesvergabegesetz 2006 regelt weiterhin die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) im öffentlichen Bereich und im Sektorenbereich. Das Gesetz ist mit 1. Februar 2006 – unter Berücksichtigung diverser Übergangsbestimmungen – in Kraft getreten und wurde zuletzt mit BGBl. I Nr. 10/2012 novelliert. Die BVergG Novelle 2012 trat am 1. April 2012 in Kraft.

Im Zeitraum der Vergaben zum prüfungsgegenständlichen Bauabschnitt war das BVergG 2002 maßgeblich.

4. GEPRÜFTER BAUABSCHNITT

4.1 Allgemeine Begriffserläuterungen

4.1.1 „Gelbe Linie“

Die „Gelbe Linie“ umfasst jene Bereiche in einer Gemeinde, die abwassertechnisch durch öffentliche Abwasseranlagen entsorgt werden sollen.

Der einmalig festzusetzende Entsorgungsbereich einer Gemeinde hat jene Gebiete zu umfassen, welche nach Errichtung aller Abwasseranlagen innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 25 Jahren entsorgt werden. Dieser Bereich ist im Zuge des ersten Förderungsansuchens nach dem UFG festzulegen.

Kommunale Abwasseranlagen, die innerhalb der „Gelben Linie“ und des Betrachtungszeitraumes liegen, erhalten eine Spitzenförderung; außerhalb der „Gelben Linie“ kann nur eine Sockelförderung gewährt werden.

4.1.2 Variantenuntersuchung

Gemäß § 5 Abs. 1 UFG sind nach Erhebung der Grunddaten für hydrologisch und insbesondere für hydrografisch abzugrenzende Gebiete mögliche Realisierungsvarianten für die Abwasserentsorgung darzustellen.

Das **volkswirtschaftliche Ergebnis** dieser Untersuchungen bildet die Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Förderungsmitteln, wobei die Kostenvergleichsrechnung unter Einbeziehung von Investitions-, Reinvestitions- und Betriebskosten zu erfolgen hat.

Förderfähig ist ausschließlich die Projektvariante mit den niedrigsten volkswirtschaftlichen Projektkosten.

4.1.3 Katalog der Anlagenteile

Gemäß den **Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft** stellt der Katalog der Anlagenteile eine von der Kostenermittlung und vom Übersichtsplan eindeutig ableitbare, vollständige und unmissverständliche Aufzählung der Anlagenteile mit Angabe der jeweils veranschlagten Herstellungskosten dar.

Der Katalog der Anlagenteile ist in die Teile Abwasserableitungen, -reinigungsanlagen und Nebenkosten untergliedert und bildet einen wesentlichen Vertragsgegenstand für die Bundesförderung.

4.1.4 EW – Einwohnerwert

Der Einwohnerwert (EW) ist eine Kenngröße für eine bestimmte Abwassermenge und entspricht der Summe aus Anzahl der Einwohnerzahl und dem Einwohnergleichwert (EGW).

Der EGW gilt als Maß für die gewerbliche Abwassermenge, die in eine Kläranlage gelangt. Er vergleicht die Schmutzfracht eines gewerblichen Abwassers mit der Schmutzfracht des häuslichen Abwassers eines einzelnen tatsächlichen Einwohners.

Ein EW bzw. EGW ist jene Menge an Sauerstoff, die für den aeroben Abbau der organischen Abfallstoffe, die ein Mensch im Laufe des Tages produziert, erforderlich ist. Über die Berechnung des EGW können Abwässer unterschiedlichster Herkunft und qualitativer Zusammensetzung miteinander verglichen werden, was insbesondere für die Bemessung der Kläranlagenkapazität wichtig ist.

Häufig wird der EW auf die spezifische organische Abwasserschmutzfracht von 60 g BSB5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen) pro Einwohner und Tag bezogen (EW₆₀).

4.2 Ausgangslage

Lageplan:



Quelle: GIS-Steiermark®

Die vor der Adaptierung bestehende Abwasserreinigungsanlage (ARA) Ausseerland war für 23.000 EW₆₀ wasserrechtlich bewilligt und seit 1980 in Betrieb. Die Kläranlage war als Belebungsanlage mit getrennt aerober Schlammstabilisierung konzipiert und hatte eine Zentrifuge für die Schlammwässerung.

Die mechanische Reinigungsstufe erfolgte mittels Rechen mit integrierter Rechengutwaschung und Rechengutabwurf in Container. Ein Sand- und Fettfang war nicht integriert.

Zur Vermeidung von Überflutungen im Kläranlagenbereich war ca. 225 m oberhalb des Rechens ein Notüberlauf vorhanden.

Die biologische Reinigungsstufe erfolgte durch drei horizontal durchströmte Nachklärbecken mit Kettenräumer. Je Nachklärbecken waren Rücklauf- und Überschussschlammumpumpwerke installiert. Ein Nachfällungsbecken war funktionslos. Drei druckluftbelüftete Rechteckbecken waren als Belebungsbecken im Einsatz.

Die Schlammbehandlung erfolgte in drei Becken in denen der Überschussschlamm chargenweise getrennt, aerob stabilisiert und eingedickt wurde. Der entwässerte Schlamm wurde in einer Schlammagerhalle gelagert und nach Bedarf für die Schüttflächenabdeckung der Deponie des WV verwendet.

Die gereinigten Abwässer wurden in die Koppentraun eingeleitet.

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (1. AEV für kommunales Abwasser), BGBl. Nr. 210/1996, war eine Anpassung der ARA Ausseerland an den Stand der Technik erforderlich.

Der WV beauftragte 2003 einen Zivilingenieur mit der Erstellung eines Anpassungskonzeptes für die Verbandskläranlage (siehe hierzu auch Kapitel 4.4 Variantenuntersuchung).

Dieses Konzept enthielt die Beschreibung der bestehenden Kläranlage und deren Mängel sowie die Bemessung der Anlagenteile und erarbeitete Vorschläge zur Anpassung an den Stand der Technik.

4.3 Projektbeschreibung

Gemäß Anpassungskonzept des beauftragten Zivilingenieurs wurden folgende Anpassungsmaßnahmen geplant:

Mechanische Abwasserreinigung:

Die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Sand- und Fettfanges in Kombination mit einem Feinrechen als Kompaktanlage sollte den größten Mangel der bisherigen ARA beheben.

Biologische Reinigung:

Aufgrund der baulichen Situation war im Bereich der vorhandenen Belebungs- und Nachklärbecken viel brach liegendes Volumen ungenutzt.

Durch Hebung des Betriebswasserspiegels sollte das freie Becken nutzbar gemacht werden. Das Nachfällungsbecken soll als Denitrifikationsbecken und in der warmen Jahreszeit als Anaerobbecken genutzt werden.

Dies erforderte u.a. eine Aufhöhung der Beckenwände bzw. Trennwände zwischen den Becken sowie die Installation eines Abwasserpumpwerkes.

Schlammbehandlung:

Im Bereich der Schlammbehandlung waren nur geringe Anpassungsmaßnahmen erforderlich.

Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Überwachungsanlage:

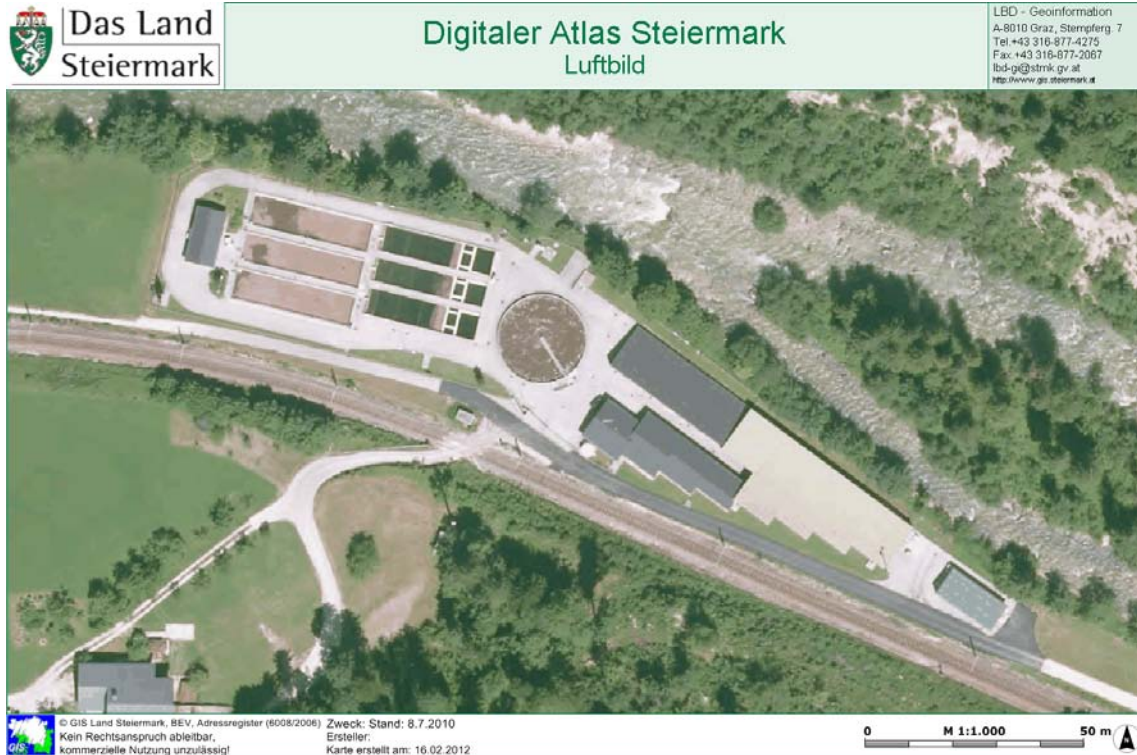
Für die exakte und sichere Steuerung und Überwachung der Abwasserreinigung war die Installierung eines Prozessleitsystems geplant.

Bauliche Maßnahmen waren im Zufahrtsbereich der Kläranlage sowie beim Betriebsgebäude beabsichtigt.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen eine Panoramaaufnahme sowie ein aktuelles Luftbild des Kläranlagengeländes:



Quelle: WV Ausseerland



Quelle: GIS-Steiermark®

4.4 Variantenuntersuchungen

Im November 2000 wurde der bis dahin für den WV Ausseerland fortwährend tätige Baumeister mit der Einreichplanung für die Anpassung der ARA Ausseerland mit 23.000 EW und geschätzten Baukosten von ATS 35 Mio. (rd. € 2,54 Mio.) beauftragt.

Da im Zuge dieses Auftrages über die Art und Weise der Beauftragung seitens der Geschäftsführung des WV rechtliche Bedenken über die damals neu geltenden Vergabevorschriften vorlagen, wurde der Baumeister um eine Stellungnahme zur Situation betreffend „Vergabe von Planungsleistungen“ gebeten.

Dieser führte u.a. folgendes aus:

„Immaterielle Leistungen sind grundsätzlich dann frei zu vergeben, wenn eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung nicht möglich ist. Weiters wenn die Leistung nicht ohne erhebliche Nachteile von der Hauptleistung getrennt ausgeschrieben werden kann. [...] Für die Entscheidung, ob eine neue Alternative, die Einsparungen in Millionenhöhe bringen soll, angewendet werden soll, war ebenfalls keine Ausschreibung möglich, da es sich um neue Überlegungen handelt und außerdem diese Leistungen ohne Verrechnung von uns erbracht werden. Für die Entscheidungsfindung ist jedoch die Ausarbeitung des Konzeptes zu einem verhandlungsreifen Einreichprojekt erforderlich.“

Der WV konfrontierte die Förderstelle mit obigem Schreiben, welche in weiterer Folge an die Kommunalkredit Nachstehendes übermittelte:

„... führte Herr Baumeister [...] aus, dass aufgrund der besonderen Situation gemäß ÖNORM A 2050 einerseits das Verhandlungsverfahren durchzuführen ist und andererseits nur er alleine den Auftrag erfüllen könne.“

Der LRH stellt fest, dass in der Erörterung des Baumeisters auf die Möglichkeit zur Durchführung eines „Zweistufigen Verfahrens für immaterielle Leistungen“ gemäß Punkt 1.7 der damals gültigen ÖNORM A 2050 (Ausgabe 1993-01) nicht eingegangen wurde.

Im Zuge der Planungsphase wurde der WV von einem mit Anlagentechnik für Abwasseranlagen vertrauten Unternehmen darauf aufmerksam gemacht, dass eine kostengünstigere Lösung möglich wäre. Vom Baumeister wurden in der Folge die vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen in einem weiteren Entwurf dargestellt.

Der WV ersuchte daher nach weitestgehendem Abschluss der Einreichplanung im Juni 2002 die zuständige Fachabteilung um Erörterung der zwei vorgeschlagenen Varianten und Klärung der Förderwürdigkeit mit der KPC.

Diese stimmte der bereits durchgeführten Einreichplanung zu, sofern einer der beiden Entwürfe umgesetzt werde. *„Sollten andere Varianten möglich werden, so wäre ein Planungswettbewerb durchzuführen“* teilte die KPC mit. Zudem wurde die Beurteilung der Planungsvorschläge durch einen Dritten angeraten.

Der WV hat in weiterer Folge noch zwei Planungsbüros ersucht Vorschläge auszuarbeiten und wurden Beurteilungskriterien festgelegt. Somit lagen vier umfangreiche Variantenuntersuchungen inkl. jeweils Technischem Bericht, Planunterlagen und Kostenberechnung vor:

Planer	Variante	geschätzte Gesamtbaukosten
Baumeister, Stmk.	Variante 1: zusätzliche Nachklär- und Belebungsbecken, Einleitung in die Traun	€ 3,500.000,--
Baumeister, Stmk.	Variante 2: Erhöhung Bestand sowie Denitrifikationsbereich aus Bestand, Einhausung aller Becken	€ 1,600.000,--
Technisches Büro, Szbg.	Pumpwerk und Aufbeton bei Bestand sowie funktionsloses Becken als Tagesausgleichsbecken (jeweils mit und ohne Lamellenabscheider)	€ 1,491.000,-- bzw. € 1,428.000,--
Zivilingenieur, OÖ	Erhöhung Bestand sowie Denitrifikations- bzw. Anaerobbecken aus Bestand	€ 1,420.000,--

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung wurde der Planungswettbewerb sinngemäß erfüllt und die getätigte Vorgangsweise des WV als förderkonform erachtet.

Der LRH teilt diese Meinung und sieht das Erfordernis der verpflichteten Variantenuntersuchung als erfüllt.

4.5 Wasserrechtsbescheid

Mit Bescheid vom 3. April 2003 wurde dem WV die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer biologischen Kläranlage mit 25.000 EW₆₀ in Erweiterung und Anpassung der bestehenden Anlage an die Anforderung der 1. AEV erteilt.

Außerdem wurde die Einleitung gereinigter Abwässer im Ausmaß von maximal 5.000 m³/d bzw. 80 l/s zuzüglich eines Fremdwasseranteils von 5.000 m³/d bzw. 70 l/s in die Koppentraun bewilligt.

An Auflagen wurden u.a. angeführt:

Auflage 5)

„Nach Fertigstellung sind die vom Abwasser durchflossenen Bauwerke und die verbindenden Kanäle einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2053 unter fachkundiger Aufsicht zu unterziehen.“

Auflage 23)

„Die Bauvollendung der Abwasserreinigungsanlage ist der Wasserrechtsbehörde un- aufgefördert anzuzeigen. [...]“

Die Dichtheitsprüfatteste liegen dem LRH gesammelt vor und waren für diesen nachvollziehbar.

Die wasserrechtliche Überprüfung wurde von der zuständigen Behörde per Überprüfungsbescheid vom 16. September 2008 bestätigt.

4.6 Katalog der Anlagenteile

Die **geplanten Katalogkosten** zum Zeitpunkt des Erstantrages auf Bundesförderung am 17. November 2003 stellten sich folgendermaßen dar:

Kostenstelle	Kosten [€]
Erd- und Baumeisterarbeiten	584.132,00
Maschinelle Ausrüstung	653.300,00
Elektrotechnische Ausrüstung	386.100,00
Ausrüstungen, Ausstattung und Professionisten	98.500,00
Entschädigungen	60.000,00
Planung, Bauaufsicht	205.000,00
Unvorhergesehenes und Rundung	102.968,00
Summe förderfähige Kosten	2,090.000,00

Quelle: Katalog Abwasserreinigungsanlagen vom 17.11.2003

Dieser Planungsstand sah eine **Bundesförderung** mit einem gewichteten Fördersatz von **9,0 %** sowie eine **7%ige Landesförderung** vor.

4.7 Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung

Die Bauarbeiten wurden in 10 Baulose untergliedert, wobei die Baulose 1 bis 3 (Erd- und Baumeisterarbeiten, Maschinelle Ausrüstung, Elektrische Ausrüstung) öffentlich ausgeschrieben und nach Überprüfung durch das beauftragte Zivilingenieurbüro an den jeweiligen Billigstbieter vergeben wurden.

Die Baulose 4 bis 10 (Einrichtung, Ausstattung, Professionisten) wurden im Verhandlungsverfahren bzw. frei vergeben.

Im nachfolgenden Unterkapitel werden Ausschreibung, Vergabe und Endabrechnung der immateriellen Leistungen (Ingenieurleistungen wie bspw. Planung, Bauaufsicht udgl.) beschrieben. Details zu den Bauarbeiten werden in den Kapiteln 4.7.2 bis 4.7.5 erläutert.

Die **Ausschreibungsanmeldung** durch den WV an den Fördergeber für jene Aufträge, deren geschätzter Auftragswert über € 120.000,-- lag, erfolgte **ordnungskonform**. Dies waren die Gewerke Erd- und Baumeisterarbeiten, Maschinelle Ausrüstung sowie Elektrotechnische Ausrüstung.

4.7.1 Ingenieurleistungen

Erste Einreichplanung bzw. Planungswettbewerb:

Die ursprüngliche Einreichplanung wurde am 23. November 2000 mittels Werkvertrag an den für den WV in der Vergangenheit überwiegend tätigen Baumeister freihändig (Verhandlungsverfahren mit einem Unternehmen) vergeben. Die ermittelten Honorarkosten betragen ATS 1,001.908,57 (rd. € 72.800,--) bei geschätzten Gesamtbaukosten von rd. € 2,543.550,--.

Nach Ansicht des LRH hätte in diesem Fall (siehe auch Kapitel 4.4 Variantenuntersuchung) die Vergabe in Form eines zweistufiges Verfahren für immaterielle Leistungen nach Pkt. 1.7 der ÖNORM A 2050 (Ausgabe 1993-01) erfolgen müssen. Die Vergabe der Einreichplanung war somit nicht vergaberechtskonform.

Wie bereits in Kapitel 4.4 dargestellt, wurde in der Folge ein Planungswettbewerb initiiert, welcher mehrere Varianten zur künftigen Ausführung der Kläranlage erbrachte.

Aufgrund der Ergebnisse des Planungswettbewerbes wurde mit dem ursprünglich beauftragten Baumeister am 27. November 2001 eine Änderung des Werkvertrages ausbedungen. Dieser sah eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vor.

Auffallend ist, dass in der vorliegenden Rechnungszusammenstellung zur Kollaudierung als auch in der Beilage „Sonstige Kosten“ keine diesbezügliche Abrechnung enthalten war. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Kosten dem Projekt nicht (förderwirksam) angelastet wurden.

Weiterführende Einreichplanung und Ausführungsplanung:

Die weiterführende Einreichplanung sowie die Ausführungsplanung wurde nach Vorlage der Variantenuntersuchungen und nach eingehender Prüfung durch Betriebsleitung und Geschäftsführung des WV an ein Zivilingenieurbüro aus Oberösterreich (siehe Kapitel 4.4) vergeben.

Über den Vergabevorgang liegt den eingereichten Unterlagen keine weitere Dokumentation vor. Lediglich einem Aktenvermerk vom 4. August 2003 ist zu entnehmen, dass – nach Rücksprache mit einem „Spezialisten für Vergaberecht“ – die Vergabe als Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer präferiert wird. Wobei festgestellt wurde, dass „das Ausmaß der Kosten des Beschaffungsvorganges dieses Verfahren rechtfertigen müsse“ und die „Gesamtauftragssumme einen Höchstbetrag von € 162.293,-- nicht übersteigen dürfe“.

Anm. LRH.: Gemäß BVergG 2002 ist als Verfahren auch ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 130.000,-- (Sonderziehungsrecht) möglich, sofern aufgrund der Eigenart der Leistung die Höhe der Kosten eines Beschaffungsvorganges (z.B. Wettbewerb) wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Das Ausmaß muss dabei durch entsprechende Aufzeichnungen dokumentiert sein.

Zur Erläuterung: € 130.000,-- SZR (Sonderziehungsrechte) entsprechen € 162.293,-- gemäß Schwellenwertverordnung BGBl. II Nr. 457/2001.

Mittels Werkvertrag vom 9. Dezember 2003 erfolgte die Beauftragung der Ausführungsplanung. Als Honorargrundlage wurde die Gebührenordnung für Bauwesen (GOB) unter Bezug eines 25%igen Nachlasses herangezogen sowie weitere 25 % für die Berücksichtigung der „Anpassung an den Altbestand“ gewährt. Demnach verblieb eine Leistungsberechnung von 50 % der GOB.

Die geleisteten Arbeiten betreffend die Einreichplanung wurden pauschal mit € 16.500,-- vergütet. Dies bedeutet einen Nachlass in Höhe von rd. 63 %.

Örtliche Bauaufsicht (ÖBA):

Zeitgleich wurde mittels obigen Werkvertrags auch die ÖBA an dasselbe Zivilingenieurbüro vergeben. Die Auftragssumme für beide Dienstleistungen wurde mit € 113.634,20 ermittelt.

Für die Vor-Ort-Koordination durch einen Mitarbeiter des WV wurde zusätzlich zum 25%igen Nachlass ein pauschaler Honorarabzug von € 10.500,-- vereinbart.

Der LRH stellt hierzu fest, dass gemäß BVergG bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung nur bei einem geschätzten Auftragswert unter € 60.000,-- erfolgen darf.

Der Begründung, dass die Kosten eines Wettbewerbes wirtschaftlich nicht vertretbar wären, welche obiges Verfahren bis zu einem Auftragswert von € 130.000,-- (bzw. Sonderziehungsrecht € 162.293,--) zulassen, kann der LRH nicht folgen. Eine entsprechende Dokumentation wurde nicht vorgelegt.

Baustellenkoordination, statisch-konstruktive Bearbeitung:

Auch die Planungs- und Baustellenkoordination sowie die statische und konstruktive Bearbeitung wurden vom selben Zivilingenieurbüro durchgeführt. Diese wurden mit jeweils eigenem Werkvertrag beauftragt.

Zusammenfassung:

Insgesamt betrug die Vergabesumme für die genannten Ingenieurleistungen € 162.096,01. Es ist davon auszugehen, dass auf Drängen des WV, vom Zivilingenieurbüro die Gesamtangebotssumme auf die Bestimmungen des BVergG (SZR: € 162.293,--) „hin gerechnet“ wurden. Dies ist teilweise auch aus dem beiliegenden Schriftwechsel erkennbar.

Diese Vorgehensweise ist für den LRH nicht verständlich, da ohnehin jede geistig-schöpferische Dienstleistung für sich eindeutig abgrenzbar ist und somit vergaberechtlich unterschiedlich betrachtet werden kann. Dadurch wären auch geringere Wertgrenzen für die Wahl einzelner Vergabeverfahren möglich gewesen.

Der LRH regt an, zukünftig die Vergabe von Ingenieurleistungen besser zu dokumentieren und empfiehlt, die geltenden Vergabegesetze und ergänzenden Richtlinien für (geistig-schöpferische) Dienstleistungen einzuhalten.

Ergänzend regt der LRH an, künftig Planung und ÖBA getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Aus Sicht des Wasserverbandes handelt es sich beim gegenständlichen Bauvorhaben um ein komplexes Konglomerat von Bau-, Verfahrens-, und Betriebstechnik. Eine professionelle Kontrolle der Umsetzung dieser zusammenhängenden Leistungen erfordert ein hohes Maß an Wissen für die Gesamtheit der Planung, welches durch eine externe ÖBA nur schwer zu erlangen gewesen wäre. Eine Trennung der beiden Leistungen wurde wegen zu hohem Aufwand für Abstimmung, Koordination und Abklärung zwischen Planung und Bauaufsicht nicht durchgeführt.

Seitens der Förderstelle wird in Hinkunft bei Beratungen verstärkt auf die Einhaltung der Vergabegesetze hingewiesen werden und empfohlen, eine Trennung von Planung und ÖBA verstärkt in Erwägung zu ziehen.

In den derzeit gültigen Landesförderungsrichtlinien wurde als Förderungsvoraussetzung bereits eine Trennung von Planung und Bauaufsicht bei größeren Bauvorhaben vorgeschrieben.

Die Schlussrechnungen für die Ingenieurleistungen stellten sich wie folgt dar:

Leistung	Kosten [€]
Einreichplanung	16.500,00
Ausführungsplanung und ÖBA	133.724,63
Planungs- und Baustellenkoordination	11.475,00
Statische Berechnung	20.486,81
Summe	182.186,44

Die Erhöhung der Abrechnungssumme ist größtenteils auf die vereinbarte Nebenkostenpauschale von € 600,-/Monat zurückzuführen. Diese wurde ursprünglich mit 6 Monaten angenommen und schlussendlich mit 24 Monaten abgerechnet.

Im Zuge der Kollaudierung wurde daher eine Reduktion der förderfähigen Kosten von € 2.500,- vorgenommen.

Generell ist festzustellen, dass trotz der großzügig gewährten Nachlässe zur Gebührenordnung die erbrachten Leistungen vom beauftragten Zivilingenieurbüro grundsätzlich sehr gewissenhaft ausgeführt wurden und die Planungsqualität ausreichend war.

4.7.2 Erd- und Baumeisterarbeiten (Baulos 1)

Die Erd- und Baumeisterarbeiten wurden auf Basis einer Kostenschätzung in Höhe von € 598.132,- in einem offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Ausschreibung beinhaltete Malerarbeiten für das Betriebsgebäude in Höhe von € 14.000,-. Diese waren in den Katalogkosten ursprünglich unter „Sonstige“ verbucht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 29. Jänner 2004 im Amtlichen Lieferanzeiger sowie in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark.

Es wurden insgesamt 12 Angebote abgeholt, von denen in der Folge sechs Angebote abgegeben wurden. Die Angebotseröffnung erfolgte am 2. März 2004.

Die Niederschrift über die Angebotseröffnung war ordnungskonform, ebenso wurden Eingangsverzeichnis, Preisspiegel und Bieterlückenvergleich sowie die Originalangebote samt mit Eingangsstempel versehener Kuverts dem LRH vorgelegt.

Die Reihung der Angebote war wie folgt:

Anbieter	Nachlass [%]	Nettoanbotsumme [€]
Fa. A	0,00	761.984,00
Fa. B	0,00	889.266,42
Fa. C	0,00	941.912,82
Fa. D	0,00	956.062,51
Fa. E	0,00	989.946,59
Fa. F	0,00	1.054.124,37

Das beauftragte Angebot entsprach einer Angebotssumme von € 761.984,--. Dies bedeutet eine **Überschreitung der Katalogkosten von rd. € 163.900,-- bzw. rd. 27,4 %**. Die im Vergleich zu den Schätzkosten enormen Differenzkosten wurden vom Zivilingenieurbüro vorwiegend mit den massiv gestiegenen Stahl- und Betonpreisen begründet.

Der LRH stellt fest, dass die Angebote lediglich durch eine Versiegelung geschützt wurden. Es wird empfohlen, künftig Angebote mit einer eindeutigen Kennzeichnung (bspw. „Lochung“ gemäß ÖNORM A 2050), welche vor möglicher nachträglicher Manipulationen schützt, zu versehen.

Die Ausschreibung für die Erd- und Baumeisterarbeiten enthielt 612 Positionen, von denen in der Folge 214 Positionen nicht ausgeführt wurden. Dies entspricht einem Anteil von rd. 35 %. Von den verbleibenden Positionen erfuhren nach Abrechnung 57 Positionen (rd. 14 %) eine Massenmehrung von 100 % oder darüber.

Der LRH verglich die ursprünglichen Angebote mit den tatsächlich ausgeführten Massen. Es wird festgestellt, dass sowohl die Berücksichtigung der entfallenen Positionen als auch der fiktive Abrechnungsvergleich zu keiner Änderung der ursprünglichen Bieterreihung führte.

Die Schlussrechnungssumme wurde nach Prüfung durch das Zivilingenieurbüro auf € 747.630,81 reduziert, wobei festzuhalten ist, dass die Schlussrechnung drei genehmigte Nachträge sowie die Rechnung eines Subunternehmers inkludierte.

Ohne Berücksichtigung der Nachträge kam es somit zu einer **Unterschreitung der Angebotssumme von rd. € 25.000,-- (rd. 3,3 %)**.

Zusätzlich wurden drei weitere Einzelrechnungen mit einem Gesamtbetrag von € 4.251,72 vom beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt. Der angewiesene Gesamtbetrag für die Erd- und Baumeisterarbeiten betrug somit € 751.882,53.

4.7.3 Maschinelle Ausrüstung (Baulos 2)

Die geschätzten Katalogkosten der Maschinellen Ausrüstung wurden mit € 653.300,-- ermittelt. Die Ausschreibung erfolgte in einem offenen Verfahren und wurde am 29. Jänner 2004 im Amtlichen Lieferanzeiger sowie in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark veröffentlicht.

Die Abgabe von Teilangeboten war gemäß Ausschreibungsunterlagen zulässig. Die Leistungsgruppen Rechen- und Sandfanganlage (LG 66) inkl. Variante sowie Nachklärbecken-Ausrüstung (LG 69) konnten getrennt angeboten und vergeben werden. Die restlichen Leistungsgruppen (LG 61-64, 68, 76, 77 und 79) konnten nur gemeinsam angeboten und vergeben werden. Den Anbietern war es auch freigestellt Alternativen anzubieten.

Insgesamt wurden Angebote von neun Firmen abgegeben, wobei fünf Angebote die LG 66 enthielten, sechs Angebote die LG 69 und sieben Angebote die restlichen Leistungsgruppen. Von lediglich drei Firmen wurden alle Leistungsgruppen angeboten. Die Angebotsöffnung erfolgte am 2. März 2004.

Die Niederschrift über die Angebotseröffnung war ordnungskonform, ebenso wurden Eingangsverzeichnis, Preisspiegel und Bieterlückenvergleich sowie die Originalangebote samt mit Eingangsstempel versehener Kuverts dem LRH vorgelegt.

Die drei beauftragten Angebote entsprachen einer Angebotssumme von insgesamt € 477.897,38. Dies bedeutet eine **Unterschreitung der Katalogkosten von rd. € 175.400,-- bzw. rd. 26,8 %**.

Die Schlussrechnungssummen aller beauftragten Firmen für die Maschinelle Ausrüstung betragen insgesamt € 597.776,44. Dies entspricht einer **Erhöhung um rd. 25,1 %** zur Angebotssumme.

Nachfolgend wird auf die getrennt beauftragten Leistungsgruppen näher eingegangen:

LG 66 – Rechen- und Sandfanganlage:

Es wurden folgenden Angebote abgegeben:

Anbieter	Nachlass [%]	Nettoanbotsumme [€]
Fa. G, Variante	5,00	84.730,50
Fa. G, Alternative	5,00	103.683,00
Fa. G,	5,00	114.104,50
Fa. H, Alternative	7,00	151.776,00
Fa. I, Variante	3,00	163.784,50

Die zur Angebotsstellung mögliche Variante sah die Verwendung des vorhandenen Rechens vor. Aufgrund der Kosteneinsparung gegenüber dem Angebot mit neuem Rechen wurde die Variante gemäß Ausschreibung gewählt und an den Bestbieter, die Fa. G vergeben.

Die Vergabe durch Verbandsbeschluss erfolgte am 19. März 2004, die Bauabnahme-niederschrift wurde am 21. März 2007 erstellt.

Die Überprüfung der Schlussrechnungen ergab abzüglich dem 5%igen Nachlass einen Gesamtbetrag von € 104.262,50. Hierin sind drei Nachträge – u.a. für Rechengut- und Sandwäsche – enthalten. Somit lag eine **Kostenerhöhung** zur ursprünglichen Vergabesumme **von rd. 23,05 %** vor.

Es erfolgte zudem eine Direktvergabe betreffend Anpassung der bestehenden Feinrechenanlage an jenes Unternehmen, welches die Rechenanlage ursprünglich gebaut hatte. Die Höhe dieser Vergabe betrug € 6.584,40.

LG 69 – NKB-Ausrüstung:

Die Reihung der abgegebenen Angebote war folgendermaßen:

Anbieter	Nachlass [%]	Nettoanbotsumme [€]
Fa. J	0,00	121.200,00
Fa. K	5,00	142.350,20
Fa. H, Variante	7,00	142.764,30

Aufgrund des günstigen Angebotes der Fa. J wurde diese mit der Ausrüstung für die Nachklärbecken beauftragt. Diese umfasste u.a. Einlaufkonstruktion, Trennwände, Kettenräumer und Ablaufrinnen für die NKB 1 bis 3 und war pauschal anzubieten.

Die anerkannte Schlussrechnungssumme betrug € 126.597,95. Die geringfügige Erhöhung ist auf die erfolgte Ausführungsänderung der Position „Einlaufkonstruktion und Tauchwände“ zurückzuführen. Der WV und der Auftragnehmer einigten sich auf eine Erhöhung der angebotenen Pauschale für diese Position um 14,5 %.

LG 61-64, 68, 76, 77 und 79:

Für das Teilangebot der verbleibenden Leistungsgruppen wurde aus den sieben abgegebenen Angeboten folgende Angebotsreihung erzielt:

Anbieter	Nachlass [%]	Nettoanbotsumme [€]
Fa. H	7,00	271.966,88
Fa. L	0,00	282.653,60
Fa. M	6,00	294.171,96

Mit den Arbeiten wurde der Billigstbieter beauftragt, wobei die ersten drei Bieter innerhalb eines Rahmens von rd. 8,2 % lagen. Der mit der Angebotsprüfung beauftragte Zivilingenieur führte eine Prüfung hoher und niedriger Einheitspreise durch. Er kam zum Ergebnis, dass das Angebot der Fa. H sehr ausgeglichen kalkuliert ist, jedoch die Angebote der zweit- und drittgerihten Firma größere Ausschläge verzeichnen und daher weniger ausgeglichen kalkuliert wären.

Die Beauftragung mittels Bauvertrag erfolgte am 3. Mai 2004. Drei weitere Zusatzvergaben im Ausmaß von € 23.310,- wurden am 17. Juni 2005 bzw. am 21. Juli 2005 beauftragt.

Die Ausschreibung enthielt 155 Positionen, von denen in der Folge 48 Positionen (rd. 31 %) nicht ausgeführt wurden.

Die Schlussrechnung war mit 31. März 2006 datiert und beinhaltete eine Schlussrechnungssumme von € 418.534,28. Diese beinhaltete eine begehrte Preisgleitung von € 58.152,10. Die Überprüfung durch das Zivilingenieurbüro führte zu einer Reduktion der Schlussrechnungssumme auf € 360.331,59. Dies entspricht einer **Erhöhung der Kosten** zur ursprünglichen Angebotssumme **um € 88.364,71 bzw. rd. 32,5 %**.

Die Kostenerhöhung wurde vom WV damit begründet, dass außer der gewährten Preisgleitung in Höhe von € 1.985,72, Nachtragsarbeiten um € 16.720,35 und unerwartete Erschwernisse im Ausmaß von rd. € 20.000,- sowie verschiedene zusätzliche Regiearbeiten hinzukamen.

Auffallend ist die immens hohe Anzahl an bezahlten Regiestunden. Diese wurden mit 1.058,5 Std. für Schweißer/Monteur bzw. 13 Std. für Helfer / Lehrling geleistet. Laut Ausschreibung waren 200 Std. bzw. 120 Std. kalkuliert.

Laut vorliegender Bautagesberichte wurden in den ersten Ausführungsmonaten sehr großzügige Regieleistungen erbracht. Erst im späteren Bauablauf wurden von der ÖBA dementsprechende Korrekturen vorgenommen.

Inwieweit die anerkannten Regieleistungen tatsächlich gerechtfertigt waren, ist aus den vorliegenden Aufzeichnungen nicht mehr eruierbar.

Von der FA19A wurden im Zuge der Kollaudierung für die LG 61-64, 68, 76, 77 und 79 Kosten in Höhe von € 357.132,39 als förderwürdig anerkannt.

Der LRH verglich die ursprünglichen Angebote mit den tatsächlich ausgeführten Massen. Es wird festgestellt, dass sowohl die Berücksichtigung der entfallenen Positionen als auch der fiktive Abrechnungsvergleich die **Wahl des Bestbieters bestätigte**.

4.7.4 Elektrische Ausrüstung (Baulos 3)

Die **Elektrotechnische Ausrüstung** wurde auf Basis der geschätzten Katalogkosten in Höhe von € 386.100,- in einem **offenen Verfahren** ausgeschrieben.

Der Ausschreibung lag die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der elektrotechnischen Ausrüstung für den Ausbau und die Anpassung der Verbandskläranlage zugrunde.

Insbesondere waren die Installation, die Schaltschränke und die Steuersäulen großteils sowie die Messtechnik komplett zu erneuern. Zusätzlich wurden der Aufbau und die Vernetzung eines Prozessleitsystems angedacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 29. Jänner 2004 im Amtlichen Lieferanzeiger sowie in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark.

Es wurden zehn Angebote ausgefolgt, wovon vier Angebote abgegeben wurden. Die Angebotsöffnung erfolgte am 2. März 2004.

Anbieter	Nachlass [%]	Nettoanbotssumme [€]
Fa. N	0,00	314.471,59
Fa. O	0,00	358.986,11
Fa. P	0,00	385.693,86
Fa. Q	0,00	413.321,52

Die Vergabe erfolgte an den Bestbieter, die Fa. N. Die angebotenen Kosten lagen um rd. 18,6 % unter den Katalogkosten.

Am 15. Juni 2004 erfolgte der Beginn der Arbeiten, am 30. März 2005 wurde Konkurs über die beauftragte Firma eröffnet.

Am 11. Mai 2005 erfolgte die Vertragsübernahme durch die Fa. R, welche lt. Firmenbuch durch die handelnden Personen des Konkursunternehmens übernommen wurde. Per Vertragsübernahme wurde unter anderem ausbedungen, dass der bisherige Bauvertrag übernommen wird und die Nachfolgefirma in sämtliche Rechte und Pflichten in den Vertrag eintritt. Die Gewährleistung erstreckte sich hierbei auch auf bereits von der Fa. N geleistete Arbeiten.

Ein Leistungsverzeichnis über die bereits erledigten Arbeiten zum Zeitpunkt des Konkurses der ausführenden Firma lag dem LRH nicht vor. Aus Sicht des LRH hätte jedoch eine neuerliche Ausschreibung der offenen Arbeiten erfolgen müssen. Es ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, ob vom WV die ursprünglich geforderten Referenzen lt. Ausschreibung bzw. die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Nachfolgefirma kontrolliert wurde.

Die Überprüfung der Schlussrechnungen ergab einen Gesamtbetrag von € 340.790,13. Hierin sind Zusätze bzw. Nachträge in Höhe von € 31.611,93 inkludiert. Abzüglich einbehaltener Skonti betrug der Rechnungsbetrag für die Elektrotechnische Ausstattung gemäß Kollaudierungsbericht € 334.110,63. Somit lag eine Kostenerhöhung zur ursprünglichen Vergabesumme von rd. 6,25 % vor.

Die Kostenerhöhung wurde durch Bauumfangserweiterungen begründet.

Die Ausschreibung enthielt 401 Positionen, von denen in der Folge 171 Positionen (rd. 43 %) nicht ausgeführt wurden. Von den ausgeführten Positionen wurden bei 63 (rd. 27 %) eine Massenmehrung von 100 % und mehr festgestellt.

Der LRH verglich die ursprünglichen Angebote mit den tatsächlich ausgeführten Massen. Es wird festgestellt, dass sowohl die Berücksichtigung der entfallenen Positionen als auch der fiktive Abrechnungsvergleich die Wahl des Bestbieters bestätigte. Die hohe Anzahl an nicht ausgeführten Positionen bzw. von Positionen, die mit mehr als der doppelten Masse abgerechnet wurden, lässt jedoch auf eine unterdurchschnittliche Qualität der Elektro-Planung zurückschließen.

4.7.5 Baulose 4 bis 10 und sonstige Kosten

Bei den Baulosen 4 bis 10 handelt es sich um Arbeiten, welche unter der Wertgrenze von € 40.000,-- (Liefer- und Dienstleistungsaufträge) bzw. unter € 60.000,-- (Bauf-

träge) liegen. Diese wurden – überwiegend nach Einholung von Vergleichsangeboten – im Verhandlungsverfahren bzw. direkt vergeben.

Folgende Arbeiten, sowie Vergabe- bzw. Abrechnungssummen wurden geleistet:

Baulos	Leistung	Anzahl Angebote	Vergabe-summe	Abrechnungs-summe
Baulos 4	Laboreinrichtung		14.095,15	13.825,93
Baulos 4T2	Laborausstattung		9.985,86	9.680,94
Baulos 5	Büroeinrichtung	4	8.450,80	8.760,85
Baulos 6 - LG01	Industriebodenplatten		5.662,10	4.855,73
Baulos 6 - LG02	Bodenbeschichtung		2.478,32	6.145,60
Baulos 6 - LG03	Wandverkleidung		6.836,17	6.703,50
Baulos 7	Innenausstattung und Fußböden		4.786,43	8.649,43
Baulos 8	Polymeraufbereitung	8	9.710,00	9.710,00
Baulos 9	Dachsanierung	2	34.888,78	37.317,08
Baulos 10	Einfriedung	3	13.054,50	13.515,08
			109.948,11	119.164,14

Der LRH hat die Baulose hinsichtlich Vergabe und Abrechnung überprüft und stellt diesbezüglich fest, dass die Vergaben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und ordnungsgemäß erfolgt sind.

Von der FA19A wurden im Zuge der Kollaudierung u.a. die Kosten für die Laborausstattung als nicht förderwürdig anerkannt.

An „Sonstigen Kosten“ wurden dem Projekt insgesamt €46.160,19 angelastet, von denen infolge der Kollaudierung Investitionskosten in Höhe von € 41.028,19 für die Festsetzung der Förderungsmittel festgestellt wurden.

4.8 Förderungen

4.8.1 Landesförderung

Das Förderungsansuchen des WV an das Land Steiermark für das Bauvorhaben „Kläranlagen-Anpassung“ wurde am 10. Dezember 2003 bei der BBL Liezen eingereicht.

Es wurde ein 7%iger Landesbeitrag (bei angegebenen € 2,070.000,--) förderbarer Investitionskosten beantragt, somit € 144.900,--.

Die Ermittlung der Landesförderung durch die FA19A ergab einen Förderbetrag von € 150.846,-- unter Zugrundelegung einer 7%igen Sockelförderung sowie einer 12%igen Spitzenförderung für den 4,35%igen Anteil der Investitionskosten der Gemeinde Pichl-Kainisch.

Die **erforderlichen Rechnungsnachweise** für die Überweisung der Landesförderungsmittel wurden erbracht.

Der **nicht rückzahlbare Landesbeitrag** reduzierte sich nach Feststellung der endgültigen Investitionskosten im Zuge der Kollaudierung auf einen Betrag von **€ 144.583,--**.

4.8.2 Bundesförderung

Die Berechnung des Fördersatzes durch den WV ergab zum Zeitpunkt des Förderansuchens für die Kostenanteile der Gemeinden Altaussee, Grundlsee sowie für Bad Aussee einen Fördersatz des Bundes von 8,0 %. Für die nicht zum Verband gehörige Gemeinde Pichl-Kainisch wurde ein Fördersatz von 27,0 % ermittelt.

Im Erhebungsblatt zur Spitzenförderung war folgende Verbandsaufteilung der Investitionskosten vorgesehen:

Gemeinde	anteilige Investitionskosten	Fördersatz
Gemeinde Altaussee	23,43 %	8,0 %
Stadtgemeinde Bad Aussee	54,04 %	8,0 %
Gemeinde Grundlsee	18,17 %	8,0 %
Gemeinde Pichl-Kainisch	4,35 %	27,0 %

Quelle: Erhebungsblatt Spitzenförderung

Im Förderansuchen vom 17. November 2003 wurde ein gewichteter Fördersatz von 9,0 % bei einer Gesamtinvestitionssumme von € 2.090.000,-- angeführt. Zusätzlich wurde ein Pauschalförderanteil für die Erweiterung der Ausbaugröße der errichteten Abwasserreinigungsanlage in Höhe von € 32.903,-- beantragt.

Da die letztmalige Erhebung des Berechnungsanteiles für die Gemeinde Pichl-Kainisch mehr als drei Jahre zurücklag, ersucht die KPC am 10. Februar 2004 um Aktualisierung dieser Daten.

Der WV kam dieser Aufforderung umgehend nach und übermittelte die Neuberechnung. Diese sah weiterhin einen 27%igen Fördersatz vor, sodass im Fördervertrag vom 14. April 2004 der vorläufige (Misch)fördersatz von 9,0 % bestätigt wurde. Zusätzlich wurde der Pauschalförderanteil von € 32.903,-- zugesichert.

Mit Schreiben vom 29. September 2004 mahnte die KPC die Annahmeerklärung des Fördervertrages ein. Diese hätte vom WV binnen 3 Monaten nach Zusendung erfolgen müssen.

Nach Vorlage der Annahmeerklärung wurde der Fördervertrag mit 22. Oktober 2004 rechtswirksam.

Nach erfolgter Kollaudierung wurde der **Fördersatz** von **9,0 %** von der KPC bestätigt. In Folge ergab sich eine endgültige **Förderung im Nominale** von **€180.478,--**.

Weiters wurde ein **Pauschalförderanteil** von **€32.903,--** anerkannt.

Der **Gesamtförderbarwert** reduzierte sich geringfügig auf nunmehr **€213.381,--**.

4.9 Kollaudierung

Die Kollaudierung erfolgte am 6. Dezember 2011 auf Grundlage der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung am 21. April 2008 eingegangenen Abrechnungsunterlagen.

Für das Bauvorhaben wurden vom WV – vorbehaltlich der Überprüfung durch die FA19A – Herstellungskosten von €2,031.277,37 angegeben.

Förderungsrelevante Projektdaten:

Eingang des vollständigen Förderansuchens	17.12.2003
Baubeginn der Anlage	3.5.2004
Funktionsfähigkeit der Anlage	21.4.2006
Fertigstellung der Anlage	31.1.2007
Eingang der Endabrechnungsunterlagen	21.4.2008
Kollaudierung	6.12.2011

Nach den Bestimmungen des UFG bzw. gemäß Fördervertrag sind die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahmen (= spätestens zwei Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.

Die **Vorlage der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen** erfolgte somit **fristgerecht**.

Im Rahmen der Kollaudierung wurde von der FA19A u.a. bestätigt,

- „dass die Ausführung vertrags-, projekts- und bescheidgemäß erfolgt ist und die Anlagenteile sach- und fachgerecht ausgeführt worden sind. Die Funktionsfähigkeit der Anlage ist gegeben;“

- „dass die festgestellten Abweichungen als geringfügig zu bezeichnen sind und im Zuge der Kollaudierung anerkannt wurden;“
- „dass die beiliegende Rechnungszusammenstellung aufgrund der Leistungsabrechnungen und die Kollaudierungsunterlagen sachlich und rechnerisch geprüft und erforderlichenfalls (in nachvollziehbarer Form) richtiggestellt worden sind.“

Die Richtigstellung der Leistungsabrechnung führte zu einer Reduktion der anerkannten Investitionskosten von € 25.968,--.

Für die Festsetzung der für die Förderungsmittel anerkannten Investitionskosten wurde somit ein Betrag von € 2,005.309,-- festgestellt.

4.10 Kostenübersicht

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Verlauf der Investitionskosten sowie die Finanzierung im Projektfortschritt:

	Katalogkosten 17.11.2003	Vergabesumme	Abrechnungs- summe	Kollaudierung (förderfähig)
Erd- und Baumeisterarbeiten	584.132,00	761.984,00	751.882,53	746.834,79
Maschinelle Ausrüstung	653.300,00	477.897,38	597.773,44	594.574,24
Elektrotechnische Ausrüstung	386.100,00	314.471,59	334.110,63	334.110,64
Sonstige	98.500,00	156.108,30	165.324,33	150.031,19
Entschädigungen	60.000,00	---	---	---
Planung, ÖBA	205.000,00	162.096,01	182.186,44	179.686,44
Unvorhergesehenes	102.968,00	---	---	---
	2,090.000,00	1,872.557,28	2,031.277,37	* 2,005.237,30
Finanzierung	Ansuchen Landesförderung	Ansuchen Bundesförderung		Kollaudierung
Eigenmittel	207.000,00	176.300,00		176.300,00
Landesförderung	144.900,00	146.300,00		144.583,00
Kapitalmarktdarlehen	1,498.897,00	1,546.397,00		1,471.045,00
Bundesförderung	219.203,00	221.003,00	215.7217,96	213.381,00
	2,070.000,00	2,090.000,00		2,005.309,00

* Anm.: lt. korrigierter Rechnungszusammenstellung FA19A: € 2,005.309,00

Der LRH merkt an, dass im Ansuchen für die Landesförderung die Investitionskosten mit €2.070.000,-- beziffert waren, im zeitgleich übermittelten Ansuchen um Bundesförderung wurden diese Kosten jedoch mit €2,090.000,-- angegeben. Als Grundlage für seine Prüfung zog der LRH die Katalogkosten gemäß vorgelegtem Bundesförderungsansuchen heran.

Die Kosten laut Fördervertrag von €2,090.000,-- wurden um €84.691,-- bzw. 4,05 % unterschritten.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Förderungsabwicklung durch die zuständige Fachabteilung ordnungsgemäß erfolgte und die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften gegeben ist.

5. ANHANG 1 – GRUNDLAGEN DES BVERGG 2002

Im Zeitraum der Vergaben zum prüfungsgegenständlichen Bauabschnitt war das BVergG 2002 maßgeblich. Da sich die vergaberechtlichen Bestimmungen in der Zwischenzeit mehrfach geändert haben wird im vorliegenden Anhang nochmals auf die nicht mehr rechtsgültigen Bestimmungen des BVergG 2002 eingegangen:

Mit Ablauf des 30. Juni 2003 ist das bisher u.a. für Vergaben des Landes Steiermark, der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebliche StVergG 1998 außer Kraft getreten. An seine Stelle trat mit 1. Juli 2003 das BVergG 2002 als einheitliches Vergabegesetz.

Nachstehend werden einzelne Begriffe bzw. Regelungen erläutert, wobei nur jene angeführt sind, die im direkten Zusammenhang mit den geprüften Bauaufträgen stehen.

5.1 Öffentliche Auftraggeber

Das BVergG regelt die Vergabe u.a. von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber.

5.2 Auftragsarten

Bauaufträge sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand

1. die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer im Anhang I des BVergG genannten Tätigkeiten, oder
 2. die Ausführung eines Bauwerkes, oder
 3. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt,
- ist.

Dienstleistungsverträge sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne der Anhänge III und IV des BVergG sind.

Für **geistig-schöpferische Dienstleistungen** sieht das BVergG 2002 Sonderbestimmungen vor. Darunter werden Dienstleistungen subsummiert, die nicht zwingend zum

gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht.

Lieferaufträge werden nicht erläutert, da diese im vorliegenden Bericht keine Rolle spielen.

5.3 Arten der Vergabeverfahren

- Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.
- Beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnehmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.
- Beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen.
- Beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnehmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.
- Beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.
- Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.
- Bei einer Rahmenvereinbarung wird, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wurde, eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmer in einem ein- oder zweistufigen Verfahren bezogen.

5.4 Schwellenwerte

Das BVergG unterscheidet zwischen Vergaben

- im Oberschwellenbereich
- im Unterschwellenbereich

Als Oberschwellenbereich gilt bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert ohne USt. von mindestens €5 Mio. Aufträge im Oberschwellenbereich sind EU-weit auszusprechen. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen beträgt der Schwellenwert €200.000,--.

5.5 Wahl des Vergabeverfahrens

Grundsätzlich kann der Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntgabe wählen.

Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich u.a. nach dem Auftragswert (geschätzter Auftragswert ohne USt.). Außer den beiden oben genannten Vergabeverfahren sind bis zu gewissen Auftragsgrenzen noch die folgenden Verfahren zulässig:

- nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:
geschätzter Auftragswert ohne USt. unter €120.000,-- sofern der Auftraggeber genügend geeignete Bewerber kennt, sodass ein freier und lauterer Wettbewerb sichergestellt wird.
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:
geschätzter Auftragswert ohne USt. unter €80.000,-- (Baufträge), unter €40.000,-- (Liefer- und Dienstleistungsaufträge) bzw. unter €60.000,-- (bei geistig-schöpferischer Dienstleistung). Sofern aufgrund der Eigenart der Leistung die Kosten eines Beschaffungsvorganges wirtschaftlich nicht vertretbar wären, war auch ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer bis zu einem geschätzten Auftragswert von €130.000,-- SZR möglich.
Zur Erläuterung: €130.000,-- SZR (Sonderziehungsrechte) entsprechen €162.293,-- gemäß Schwellenwertverordnung BGBl. II Nr. 457/2001.

Zulässigkeit der Direktvergabe:

- geschätzter Auftragswert ohne USt. unter €20.000,-- (Liefer- und Dienstleistungsaufträge) bzw. unter €30.000,-- (geistig-schöpferische Dienstleistung).

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 9. Mai 2012 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn

Landesrates Johann Seitinger:

Mag. Dr. Angelika UNGER

von der Abteilung 19 – Wasserwirtschaft
und Abfallwirtschaft:

Dipl.-Ing. Werner MELLACHER

Ing. Peter PAMMER

vom Wasserverband Ausseerland:

GF Reinhard WEIDACHER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dipl.-Ing. Gerhard RUSSEIM

Dipl.-Ing. Gernot FRÖHLICH, MBA

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte das Bauvorhaben „Anpassung an den Stand der Technik und Erweiterung“ der Verbandskläranlage des Wasserverbandes Ausseerland.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Der Prüfvorbehalt in den Förderungsunterlagen bezieht sich auf das Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG), LGBl. Nr. 59/82.
 - **Der Landesrechnungshof regt an, die geänderten landesgesetzlichen Bestimmungen (Alt: LRH-VG – Neu: L-VG) zu beachten und die Formulare der zuständigen Fachabteilung (insbesondere das Ansuchen um Landesförderung für kommunale Bauvorhaben) dahingehend zu ändern.**
Der zuständige Landesrat sicherte zu, dass diese Anregungen im Zuge der Überarbeitung aller Formulare, die durch die Verwaltungsreform 2012 erforderlich ist, berücksichtigt werden.
- Die ursprüngliche Einreichplanung wurde am 23. November 2000 mittels Werkvertrag an den für den Wasserverband in der Vergangenheit überwiegend tätigen Baumeister freihändig (Verhandlungsverfahren mit einem Unternehmen) vergeben. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte in diesem Fall die Vergabe in Form eines zweistufigen Verfahrens für immaterielle Leistungen nach Pkt. 1.7 der ÖNORM A 2050 (Ausgabe 1993-01) erfolgen müssen. Die Vergabe der Einreichplanung war somit nicht vergaberechtskonform.
- Die weiterführende Einreichplanung sowie die Ausführungsplanung wurden an ein Zivilingenieurbüro vergeben. Über den Vergabevorgang lag bei den eingereichten Unterlagen keine ausreichende Dokumentation vor. Lediglich einem Aktenvermerk ist zu entnehmen, dass die Vergabe als Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer präferiert wurde.
- Zeitgleich wurde die Örtliche Bauaufsicht an dasselbe Zivilingenieurbüro vergeben. Auch die Planungs- und Baustellenkoordination sowie die statische und konstruktive Bearbeitung wurden vom selben Zivilingenieurbüro durchgeführt.

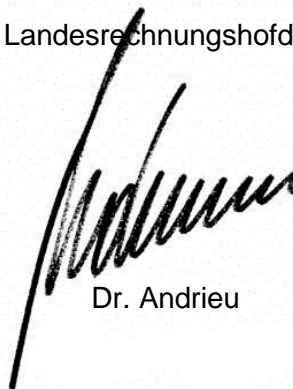
- **Der Landesrechnungshof regt an, zukünftig die Vergabe von Ingenieurleistungen besser zu dokumentieren und empfiehlt, die geltenden Vergabegesetze und ergänzenden Richtlinien für (geistig-schöpferische) Dienstleistungen einzuhalten.**
- **Ergänzend wird empfohlen, künftig Planung und Örtliche Bauaufsicht getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.**

In der Stellungnahme des zuständigen Landesrates wird angeführt, dass seitens der Förderstelle in Hinkunft empfohlen werde, Planung und Örtliche Bauaufsicht zu trennen. In den derzeit gültigen Landesförderungsrichtlinien sei darüber hinaus bereits eine Trennung von Planung und Bauaufsicht bei größeren Bauvorhaben vorgeschrieben.
- Bei den im offenen Verfahren ausgeschriebenen Bauleistungen waren die Niederschriften über die Angebotseröffnung ordnungskonform. Ebenso wurden Eingangsverzeichnis, Preisspiegel und Bieterlückenvergleich sowie die Originalangebote samt mit Eingangsstempel versehener Kuverts vorgelegt.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Angebote lediglich durch eine Versiegelung geschützt wurden.
- **Es wird empfohlen, künftig Angebote mit einer eindeutigen Kennzeichnung (bspw. „Lochung“ gemäß ÖNORM A 2050), welche vor möglicher nachträglicher Manipulationen schützt, zu versehen.**

Graz, am 13. September 2012

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu